



Inspirierende Vielfalt

Einreisebestimmungen Südafrika für Minderjährige

Ab dem 1. Juni 2015, unabhängig vom Zeitpunkt der Buchung, müssen alle Minderjährige unter 18 Jahren, die nach Südafrika einreisen oder aus Südafrika ausreisen, zusätzlich zu einem gültigen Reisepass¹, bislang nicht erforderliche Dokumente vorlegen. Minderjährige, die bereits vor dem Stichtag nach Südafrika eingereist sind, sind bei der Ausreise von dieser Vorschrift ausgenommen.

Die neuen Bestimmungen gelten für alle Kinder unter 18 Jahren, unabhängig von ihrer Nationalität. Es ist wichtig darauf zu achten, dass alle Anforderungen erfüllt sind, da andernfalls die Ein- oder Ausreise nach/aus Südafrika verweigert werden kann.

Nachfolgend ist aufgeführt, welche Dokumente dies im Einzelfall für Minderjährige mit deutscher Staatsbürgerschaft sind.

Alle in einer anderen Sprache als Englisch verfassten Dokumente müssen von einer beglaubigten Übersetzung begleitet werden. Es müssen jeweils die Originaldokumente oder offiziell durch eine Behörde oder einen Notar beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

Diese Bestimmungen für Minderjährige unter 18 Jahren gelten nicht für Transitreisende an den internationalen Flughäfen Südafrikas soweit sie den Transitbereich nicht verlassen.

Reisende Minderjährige	Erforderliche Dokumente
in Begleitung beider biologischer Eltern	Reisepass und Internationale Geburtsurkunde
in Begleitung beider Adoptiveltern	Reisepass und Internationale Geburtsurkunde und die Adoptionsurkunde, sofern die Adoptiveltern in der internationalen Geburtsurkunde (noch) nicht eingetragen sind
in Begleitung eines biologischen Elternteils	Reisepass und Internationale Geburtsurkunde und Einverständnis des anderen, auf der Geburtsurkunde eingetragen

¹ Informationen zu den Anforderungen an den Reisepass sowie zu weiteren, allgemeinen Erfordernissen für die Erteilung eines sog. „visitor’s visa“ zur Einreise in die Republik Südafrika unter www.suedafrika.org/downloads/entry_requirements Visa_exemption.doc



Inspirierende Vielfalt

	<p>Elternteils zur Ein- bzw. Ausreise nach/aus Südafrika mit dem Kind in Form einer eidesstattlichen, durch die Südafrikanische Botschaft bzw. das Generalkonsulat, durch einen Notar oder von einer Behörde beglaubigten, schriftlichen Erklärung*. Diese Erklärung darf bei der Einreise nach Südafrika nicht älter als vier Monate sein</p> <p>oder</p> <p>ein Gerichtsbeschluss über das alleinige Sorgerecht bzw. die gesetzliche Vormundschaft für das Kind</p> <p>oder</p> <p>gegebenenfalls eine Sterbeurkunde des anderen auf der Geburtsurkunde des Kindes eingetragenen Elternteils</p> <p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sofern in der internationalen Geburtsurkunde nur ein Elternteil angegeben ist, ist keine Einverständniserklärung des anderen Elternteils erforderlich• Sofern in der internationalen Geburtsurkunde die Namen gleichgeschlechtlicher Eltern vermerkt sind, wird die Einverständniserklärung des nicht reisenden, gleichgeschlechtlichen Elternteils akzeptiert
in Begleitung einer Person, die kein biologischer Elternteil ist	<p>Reisepass</p> <p>und</p> <p>Kopie der internationalen Geburtsurkunde des Kindes</p> <p>und</p> <p>eine eidesstattliche, durch die Südafrikanische Botschaft bzw. das Generalkonsulat, durch einen Notar oder von einer Behörde beglaubigte, schriftliche Erklärung* der Eltern des Kindes, dass die entsprechende Person berechtigt ist, mit dem Kind zu reisen; bzw. im Falle des alleinigen Sorgerechts eines Elternteils oder eines gesetzlichen Vormunds ein entsprechender Gerichtsbeschluss oder gegebenenfalls die Sterbeurkunde des anderen auf der Geburtsurkunde des Kindes eingetragenen Elternteils,</p> <p>und</p> <p>beglaubigte Kopien der Ausweisdokumente oder Reisepässe der Eltern oder des gesetzlichen Vormunds des Kindes,</p> <p>und</p> <p>Kontaktdaten der Eltern oder des gesetzlichen Vormunds des Kindes</p>



Inspirierende Vielfalt

Alleinreisende Minderjährige	<p>Reisepass und Einverständnis eines Elternteils oder beider Elternteile oder des gesetzlichen Vormunds zur Ein-/Ausreise des Kindes nach/aus Südafrika in Form einer eidesstattlichen, durch die Südafrikanische Botschaft bzw. das Generalkonsulat, durch einen Notar oder von einer Behörde beglaubigten, schriftlichen Erklärung*.</p> <p>Sollte diese Einverständniserklärung nur von einem Elternteil bzw. vom gesetzlichen Vormund unterschrieben sein, so muss außerdem eine Kopie des Gerichtsbeschlusses vorgelegt werden, der diesem Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind überträgt bzw. dem Vormund die Vormundschaft bzw. die Sterbeurkunde des anderen auf der Geburtsurkunde des Kindes eingetragenen Elternteils</p> <p>und ein Schreiben der Person, die das Kind in Südafrika in Empfang nimmt, einschließlich Adresse und Kontaktdaten für den Aufenthalt des Kindes in Südafrika,</p> <p>und eine beglaubigte Kopie des Ausweisdokuments oder eines gültigen Reisepasses inklusive temporärer oder unbefristeter Aufenthaltsgenehmigung der Person, die das Kind in Südafrika in Empfang nimmt. Diese beglaubigte Kopie muss im Original vorgelegt werden, d.h. vor Reiseantritt aus Südafrika an den/die minderjährige/n Reisende/n per Post oder Kurier geschickt werden,</p> <p>und Kontaktdaten der Eltern oder des gesetzlichen Vormunds des Kindes (Angabe in der Einverständniserklärung möglich)</p>
---	---

Bitte beachten Sie, dass die Einreisebestimmungen der Republik Südafrika Änderungen unterliegen können. Wir bitten Sie, sich über die aktuell gültigen Einreisebestimmungen bei der Südafrikanischen Botschaft in Berlin zu erkundigen: <http://www.suedafrika.org/>

* Ein Formblatt für die elterliche Einverständniserklärung steht unter folgendem Link zum Download bereit: www.dha.gov.za/files/ParentalConsentAffidavit.pdf.

(Stand der Informationen: 26.05.2015. South African Tourism kann keine Haftung für die oben enthaltenen Informationen zu den Einreisebestimmungen der Republik Südafrika für Minderjährige übernehmen. Verbindliche Auskunft dazu erteilen die Südafrikanische Botschaft in Berlin bzw. das Südafrikanische Generalkonsulat in München.)